

St. Sebastianus Schützenbruderschaft

Mündelheim - Ehingen 1712 e.V.

Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e.V.



Geschäftsordnung

Stand: 22. Januar 2017

Präambel

Zur Ergänzung der Satzung gibt sich die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim – Ehingen 1712 e.V. eine Geschäftsordnung, in der das Bruderschaftsleben geregelt ist. Sie steht nicht im Widerspruch zur Satzung.

Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung hat mit einfacher Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

1. Mitgliedschaft

Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen.

Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.

Die Schützenbruderschaft besteht aus **Kompanien**.

Die **Kompanien** sollen das Vereinsleben innerhalb der Bruderschaft aktivieren.

Sie sind berechtigt, Kompanie-Kassen eigenverantwortlich zu führen.

Eigene Veranstaltungen im Namen der Bruderschaft sind nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.

1.1 Mitglieder

Gemäß § 6 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen..

Schützen

- **Aktive Schützen** sind Personen, die einer Kompanie der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 e.V. angehören und eine entsprechende Schützentracht tragen.
An der Schützentracht sind militärische Abzeichen nicht erlaubt.
Die Teilnahme in Schützentracht ist verbindlich für alle Traditions- und vom Vorstand angekündigten Veranstaltungen.
- **Passive Schützen** sind Personen die einer Kompanie der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 e.V. angehören und **keine** Schützentracht tragen.

Jungschützen

Jungschützen sind in 3 Altersgruppen unterteilt:

- **Tellschützen:** ab 6 Jahre bis 11 Jahre
- **Schülerschützen:** ab 12 Jahren bis 15 Jahren
- **Jungschützen:** ab 16 Jahren bis 25 Jahren
Wahlrecht wird der Jugend ab 16 Jahren gewährt (Stichtag ist der Geburtstag)
Mit 18 Jahren können die **Jungschützen** zu den Schützen überwechseln.
Es ist ihnen jedoch freigestellt, bis 25 Jahren weiter bei den **Jungschützen** zu bleiben.

Tellschützen sind beitragsfrei.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Personen, die **keiner** Kompanie der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 e.V. angehören und **keine** Schützentracht tragen.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind:

- der jeweilige **Pastor** der kath. Kirchengemeinde Mündelheim als **Präses**.
- Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Bruderschaft verdient gemacht haben.
Sie können von der Mitgliederversammlung zu **Ehren- oder Ehrenvorstandsmitgliedern** ernannt werden.
Der 1.Brudermeister hat das Recht, **Ehren- oder Ehrenvorstandsmitglieder** zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder der Bruderschaft einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung kann besondere Ehrentitel auch an **sonstige Bürger** verleihen oder bei besonderen Fällen die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Vereinsfördernde Mitglieder

Vereinsfördernde Mitglieder der Bruderschaft können natürliche und juristische Personen (z.B. Firmen, Körperschaften usw.) werden, haben aber kein Stimmrecht.

Vereinsfördernde Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Förderbetrag und sind zu Veranstaltungen der Bruderschaft einzuladen.

Sie können kein Ehrenamt (König, Prinz, geschäftsführender und erweiterter Vorstand) in der Bruderschaft bekleiden, außer, der geschäftsführende Vorstand handelt gemäß Satzung § 8, Absatz 8.1.1 (befähigte Mitglieder)

Schnupper Mitglieder sind Personen, die einer Kompanie der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 e.V. für ein Jahr angehören und können eine entsprechende Schützentracht tragen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Dauer der Schnupper-Mitgliedschaft ist auf 12 Monate begrenzt und wird pro Person nur einmal gewährt.

Schnupper Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Schnupper Mitgliedschaftsbetrag und sind zu Veranstaltungen der Bruderschaft einzuladen. Sie können kein Ehrenamt (König, Prinz, geschäftsführender und erweiterter Vorstand) in der Bruderschaft bekleiden, außer, der geschäftsführende Vorstand handelt gemäß Satzung § 8, Absatz 8.1.1 (befähigte Mitglieder)

Die Schnupper-Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der entrichteten Jahresgebühr und ist bis einschließlich zum gleichen Tag des Folgejahres gültig.

1.2 Beiträge / Sonderzahlungen

Die Höhe der **Beiträge** und/oder **Sonderzahlungen** (z.B. Umlagen) beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beitragszahlungen beinhalten eine auf das Vereinsleben beschränkte Haftpflicht-, Unfall-, Jagd- und Sportwaffenversicherung.

Vereinsfördernde Mitglieder unterliegen nicht diesem Versicherungsschutz.

Für Beiträge ist die **Anlage 1** zur Geschäftsordnung erstellt. Diese muss in der Mitgliederversammlung immer bestätigt werden.

Die **Mitgliedsbeiträge** müssen bis zum 31.März eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres im Voraus entrichtet werden und werden bei einem Austritt oder Ausschluss nicht zurück erstattet.

Bei **Neu-Eintritt** ist die Beitragszahlung spätestens nach 4 Wochen zu leisten.

Im Jahr der Aufnahme des Mitglieds reduziert sich der Jahresbeitrag anteilmäßig nach noch verbleibenden Monaten. Ungerade Beträge werden auf volle Beträge aufgerundet.

Für das Beitragsinkasso sind nur die Schatzmeister zuständig.

1.3 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder, einschließlich Vorstandsmitglieder und Funktionsträger, sind ehrenamtlich tätig und erhalten gemäß § 4 Abs. 4.3 der Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft und dürfen nicht mit Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

Für Aufwandsentschädigungen ist die **Anlage 2** zur Geschäftsordnung erstellt.

Diese muss in der Mitgliederversammlung immer bestätigt werden.

Geschäftsführender Vorstand

- **1.Brudermeister**
Für Fahrtkosten mit privaten Kraftfahrzeugen, Kopie- und Portokosten, Gebühren für Telefonate, Büromaterial
- **1.Geschäftsführer**
Für Fahrtkosten mit privaten Kraftfahrzeugen, Kopie- und Portokosten, Gebühren für Telefonate, Büromaterial
- **1.Schatzmeister**
Für Fahrtkosten mit privaten Kraftfahrzeugen, Kopie- und Portokosten, Gebühren für Telefonate, Büromaterial

Majestäten

- **Schützenkönig / Schützenkönigin**
Anfang September einmalige Auszahlung
- **Schützenprinz**
Anfang September einmalige Auszahlung
- **Schülerschützenprinz**
Anfang September einmalige Auszahlung

Sonstiges

- **Gratulationen**
Anerkennungsgeschenke werden nach Möglichkeit durch den geschäftsführenden Vorstand und/oder General überbracht. Der geschäftsführende Vorstand legt im Einzelfall den Geschenkwert fest.
- **Tod eines Schützen**
Beim Tod eines Schützen, passiven Mitglieds und eines Ehrenmitglieds, wird vom geschäftsführenden Vorstand und/oder General ein Beileidsschreiben mit einem Grabpflegegeld von 50,00 Euro für aktive Schützen und 25,00 Euro für passive Schützen und Mitglieder übermittelt.
- **Ausgaben**
Ausgaben, wie Investitionen, Neuanschaffungen, Großreparaturen und andere unvorhergesehene Ausgaben, sind wie folgt zu bewilligen:
 - **Kosten im Einzelfall bis 500,00 Euro:**
geschäftsführender Vorstand
 - **Kosten im Einzelfall ab 500,00 Euro:**
erweiterter Vorstand
- **Schadenersatz**
Obwohl, nicht für vereinsfördernde Mitglieder, eine auf das Vereinsleben beschränkte Haftpflicht-, Unfall-, Jagd- und Sportwaffenversicherung abgeschlossen ist, haftet die Schützenbruderschaft allen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die
 - bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten
 - beim Besuch oder Teilnahme von Vereinsveranstaltungen
 - bei sonstigen für die Bruderschaft erfolgten Tätigkeitenaufgetreten sind; außerdem nicht bei Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schädigungen.

1.4 Mitgliederverwaltung

Mitgliederdaten

Mindestens 1x jährlich, auf jeden Fall mit Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung, erhält jede Kompanie (Kompanieführer, -kassierer) eine Übersicht des bis dahin gemeldeten **Kompaniestamms**, für deren Richtigkeit die jeweilige Kompanie verantwortlich ist. Die Rückgabe des überarbeiteten Kompaniestamms muss bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Vereinsfördernde und passive Mitglieder sind für die Bekanntgabe von Änderungen selber verantwortlich.

Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Kompanie, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Schriftverkehr

Werden Pressemitteilungen, Stellungnahmen, Publikationen, offizieller Schriftverkehr usw. von Vorstandsmitgliedern oder Funktionsträgern mit dem Briefkopf oder im Namen der Bruderschaft verfasst, versendet oder veröffentlicht, sind diese dem geschäftsführenden Vorstand vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Aufnahme, Gestaltung und Führung des vereinsinternen Schriftwechsels mit Mitgliedern, Funktionsträgern usw. sowie des vereinsexternen Schriftwechsels mit Behörden, Notaren und dem zuständigen Vereinsregister, mit Firmen und sonstigen Institutionen obliegt nur dem geschäftsführenden Vorstand.

Kopien von vorgenanntem Schriftverkehr sind vom Geschäftsführer geordnet aufzubewahren.

Ausgenommen hiervon sind Schriftwechsel im Rahmen des Beitragsinkassos, bei Spendensammlungen, sowie Pressemitteilungen.

Arbeitsausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann, nach Bedarf, für besondere Aufgaben Ausschüsse von Vorstandsmitgliedern und/oder anderen Vereinsmitgliedern bilden.

Die Ausschüsse sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

Sonderaufgaben können durch den geschäftsführenden Vorstand auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen werden.

1.5 Sachmittel

Allgemein

Die Kompanien die Bruderschaftssachmittel verwalten, sind für deren Instandsetzung und für den Schutz vor Diebstahl, Verlust, Untergang usw. verantwortlich.

Jedoch bleiben diese Sachmittel Eigentum der Bruderschaft.

Standarte

Den Offizieren obliegt auch das Tragen der Standarte bei entsprechenden Anlässen (auch Beerdigungen von Vereinsmitgliedern) und nach Genehmigung des 1.Brudermeisters.

Schützensilber

Das der Bruderschaft gehörende historisch wertvolle Schützensilber obliegt der besonderen Sorgfalt. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Gut vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

2. Jugendarbeit

Schützenjugendabteilung

Der Name ist:

Jungschützenabteilung der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 e.V.

Jugendliche bis zu 25 Jahren werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.

Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St.Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über 25 Jahre hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

Jungschützen bis 16 Jahren, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

Bei Wahlvorschlägen für die Jugendschützenmeister werden die Jugendgruppen gehört.

Innerhalb der Schützenjugendabteilung sollen analog zur Bruderschaft Vorstände gewählt werden mit dem Ziel, junge Menschen durch Übernahme von Pflichten zum Verantwortungsbewusstsein zu erzielen.

Sie wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und evtl. weitere Vorstandsmitglieder entsprechend der Wahlordnung der Bruderschaft (§ 8.1.2 der Satzung).

Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig, ist jedoch verpflichtet, 1x jährlich dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft Einblick in die Kassengeschäfte zu gewähren und über die Arbeit in den einzelnen Schützenjugendgruppen zu berichten.

Die Gründung von Unterabteilungen innerhalb der Schützenjugendabteilung (Fahnenschwenker und dergleichen) muss durch eine ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Bei ihrer Auflösung fallen das gesamte Inventar und das sonstige Vermögen der Bruderschaft zu.

Die Schützenjugendabteilung ist berechtigt, von ihren Mitgliedern neben den Beiträgen zur Bruderschaft besondere Beiträge zu erheben.

Fahnenschwenker-Abteilung

Der Name ist:

Fahnenschwenker-Abteilung der Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft Mündelheim-Ehingen 1712 e.V.

Im Übrigen gilt der Abschnitt „Schützenjugendabteilung“ entsprechend.

3. Wahlordnung

Der Wahlmodus der Vorstandsmitglieder ist der Satzung zu entnehmen. Der vorgegebene Wahlrhythmus darf nicht unterbrochen werden, d.h. ist im Laufe einer Amtszeit eine Neuwahl notwendig, so gilt die Wahl nur für die restliche Amtszeit.

4. Brauchtumpflege

Die Bruderschaft pflegt die traditionellen, überlieferten Bräuche und Veranstaltungen getreu ihres Mottos für Glaube, Sitte und Heimat.

4.1 jährlich wiederkehrende Veranstaltungen

- **Mitgliederversammlung**

Am St.Sebastianstag (20. Januar) oder am darauf folgenden Wochenende findet eine ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung statt.

- **Königsvogelschießen**

Das Königsvogelschießen findet, im Rahmen des Mitgliederversammlungs-Beschlusses, jährlich zu Pfingsten statt.

Die Würdenträger werden jährlich ausgeschossen, die Regentschaft beträgt ein Jahr.

Geschossen wird mit Kleinkaliber auf einen Holzvogel und richtet sich wie jedes andere Schießen nach der Schießordnung.

Jeder aktive Schütze (weiblich oder männlich) ist berechtigt, soweit er mind. 1 Jahr Mitglied der Bruderschaft und mindestens 21 Jahre alt ist, am Königsvogelschießen teilzunehmen, vorausgesetzt,

- er/sie ist im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
- er/sie gehört einer christlichen Konfession an
- er/sie ist Mitglied einer Kompanie (auch Tambourcorps) der St.Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim – Ehingen 1712 e.V. und trägt eine entsprechende Schützentracht
- er/sie schießt nicht gleichzeitig auf den Prinzenvogel
- Ehenschüsse können in Zivil abgegeben werden

Die Reihenfolge des Schießens wird durch Los bestimmt.

Der Vogel gilt als gefallen, wenn der Schießmeister dieses bestätigt.

Der/diejenige wird Schützenkönig bzw. Schützenkönigin der/die den letzten Schuss auf den Vogel abgegeben hat.

Schützen, die der Schießstandordnung grob zuwider handeln, werden vom Schießen ausgeschlossen.

Meldet sich nur 1 Kandidat auf den Königsvogel, so wird dieser nach mind. 1 Schuss Schützenkönig bzw. Schützenkönigin.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht verpflichtet „einzuspringen“.

- **Schützenkönig /Schützenkönigin**

Der Schützenkönig bzw. die Schützenkönigin muss das Schützen- und Krönungsfest im Rahmen des Mitgliederversammlungs-Beschlusses begehnen.

Als Bekleidung ist vorgeschrieben:

- Schützenkönigin: wahlweise Schützentracht oder dem Anlass angemessene festliche Kleidung
- König (Begleitung): Schützentracht, falls nicht vorhanden, dem Anlass angemessene festliche Kleidung
- Schützenkönig: Schützentracht
- Königin (Begleitung): dem Anlass angemessene festliche Kleidung

Die Wahl der Königin (Begleitung) bzw. des Königs (Begleitung) und des Hofstaats ist dem Schützenkönig bzw. der Schützenkönigin selbst überlassen.

Schützenkönige bzw. Schützenköniginnen, die gegen Satzungsparagraphen verstoßen, Geschäftsordnungs-Vorschriften missachten oder Vereins-Beschlüssen zuwiderhandeln, werden disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Die Beurteilung von Disziplinarfällen (Verfehlungen, auch strafrechtliche Tatbestände) und die disziplinarische Verurteilung erfolgt durch den erweiterten Vorstand (siehe Satzung). Die Beschuldigten haben das Recht zur persönlichen Stellungnahme. Die Entscheidungen und Maßnahmen des erweiterten Vorstandes werden sofort „rechtskräftig“.

Ein dagegen eingereichtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

- **Prinzenvogelschießen**

Jede aktive Jungschützin bzw. jeder aktive Jungschütze ist berechtigt, soweit sie/er mind. 1 Jahr Mitglied der Bruderschaft ist und das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat (bis zum Alter von 18 Jahren muss das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegen), am Prinzenvogelschießen teilzunehmen, vorausgesetzt,

- sie/er ist im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
 - sie/er gehört einer christlichen Konfession an
 - sie/er ist Mitglied des BdSJ bzw. einer Kompanie der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim – Ehingen 1712 e.V. und trägt eine entsprechende Schützentracht.
- er schießt nicht gleichzeitig auf den Königsvogel
 - **im Übrigen gilt der Abschnitt „Königsvogelschießen“ entsprechend.**

- **Schützenprinz**

Die Wahl der Begleitung ist dem Schützenprinz selbst überlassen
Im Übrigen gilt der Abschnitt „Schützenkönig“ entsprechend.

- **Schülerprinzenvogelschießen**

Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen sind verpflichtend.

Jede aktive Schülerschützin bzw. jeder aktive Schülerschütze ist berechtigt, soweit sie/er das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht hat und ein schriftliches Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegt, am Schülerprinzenvogelschießen teilzunehmen, vorausgesetzt,

- sie/er gehört einer christlichen Konfession an
 - sie/er ist Mitglied des BdSJ der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Mündelheim – Ehingen 1712 e.V. und trägt eine entsprechende Schützentracht.
- **im Übrigen gilt der Abschnitt „Prinzenvogelschießen“ entsprechend.**

- **Schülerschützenprinz**

Die Wahl der Begleitung ist dem Schülerschützenprinz selbst überlassen.
Im Übrigen gilt der Abschnitt „Schützenprinz“ entsprechend.

- **Schützen- und Krönungsfest**

Das Schützen- und Krönungsfest erfolgt, im Rahmen des Mitgliederversammlungs-Beschlusses, jährlich am 3. Wochenende im September.

Die Inthronisierung der neuen Würdenträger findet in der Pfarrkirche statt.

- **Fronleichnam**

Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag an dem sich alle Mitglieder in Schützentracht beteiligen und den Ehrendienst versehen sollen.

- **Volkstrauertag**

Der Volkstrauertag (Besinnungstag) findet in Schützentracht statt.

An den Ehrendenkmalern in Mündelheim und Ehingen legt die Bruderschaft jeweils einen Kranz nieder.

4.2 sonstige Veranstaltungen

An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft in Schützentracht teil, z.B.

- Einführung eines neuen Pastors
- Kirchliche Abholung eines Bischofs
- Ordnungsdienst bei kirchlichen Großveranstaltungen

5. Schießstandordnung

Verbindlich ist die jeweils gültige Schießstandordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Ein Abdruck der Schießstandordnung ist an deutlich sichtbarer Stelle im/am Schießstand auszuhängen.